



## Hinweise

Für die Bearbeitung von Anträgen einfacher Art wird eine Bearbeitungszeit von 2 Wochen, gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrages, benötigt.

In kurzfristigen Fällen besteht die Möglichkeit, während der Parteiverkehrszeiten persönlich im Rathaus vorzusprechen. Bei vollständigen Unterlagen, klarem Sachverhalt und entsprechender Arbeitssituation kann die Genehmigung in aller Regel schneller ausgestellt werden.

Die Stadt Hallstadt weist darauf hin, dass Straßensperrungen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Straßensperrung nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

**Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.**

Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie **bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch** geltend machen.

Die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Straßensperrung stellt auch eine Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 18 Abs. 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz dar und ist deshalb ebenfalls kostenpflichtig.

Ein Straßenfest fällt als öffentliche Vergnügung unter die Anzeigepflicht des Art. 19 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG). Wird die Anzeige nicht fristgemäß erstattet kann die Erlaubnis zur Abhaltung des Straßenfestes versagt werden.

Wird während einer öffentlichen Veranstaltung Alkohol ausgeschenkt, hat der Veranstalter einen Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadt Hallstadt zu stellen.

Straßensperrungen die eine Bundes- bzw. Staatsstraße betreffen, sind beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Straßenverkehr zu beantragen.